

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Gegenstände sind dann nicht explosionsfähiger Schrott, wenn ihre Gefährlichkeit durch entsprechende Aufbereitung[^] arbeiten beseitigt worden ist.

§ 3

(1) Die Anfallstellen und die Betriebe des Schrotthandels haben Beauftragte für die Schrottverladung zu bestellen. Diese Beauftragten haben dafür zu sorgen, daß der verladene Schrott entsprechend dieser Anordnung frei von sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Gegenständen (gefährlicher Schrott) ist.

(2) Die Beauftragten haben auf dem freien Feld der Rückseite des Frachtbriefes und auf dem Waggonzettel, soweit der Transport im Werkverkehr erfolgt auf dem Lieferschein, das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott zu bestätigen. Die Bestätigung hat den aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut zu enthalten.

§ 4

Die Betriebe der schrottverbrauchenden Industrie (Empfänger) dürfen Schrottsendungen nur bei gleichzeitiger Übergabe der Bestätigungen über das Nichtvorhandensein von gefährlichem Schrott (§ 3 Abs. 2) entgegennehmen.

§ 5

(1) Die Empfänger sind verpflichtet, durch ihre Betriebsangehörigen alle möglicherweise als gefährlicher Schrott anzusehenden Gegenstände aussortieren und getrennt lagern zu lassen. § 1 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die als gefährlicher Schrott festgestellten Gegenstände sind unter fortlaufender Numerierung mit der Wagennummer, dem Registrierzeichen des Kahnens oder dem polizeilichen Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, dem Eingangstag der Ware und der Bezeichnung des Absenders in ein Tagebuch einzutragen. Die Eintragsnummer ist auf dem Gegenstand mit roter Farbe zu vermerken.

(3) Den Betriebsangehörigen der Empfänger ist für das Auffinden von gefährlichem Schrott eine Fundprämie zu zahlen.

§ 6

(1) Der verladende Betrieb hat die gezahlten Fundprämien und die Kosten für das Unschädlichmachen des gefährlichen Schrottes zu erstatten, und zwar bei Feststellung

- a) sprengstoffbehafteten Schrottes (§ 1) in Höhe von insgesamt 10,— DM je Stück, höchstens jedoch insgesamt 100,— DM je Wagen oder Kraftfahrzeug und 500,— DM je Kahn,
- b) explosionsfähigen Schrottes (§ 2) in Höhe von insgesamt 2,— DM je Stück, höchstens jedoch insgesamt 100,— DM je Wagen oder Kraftfahrzeug und 500,— DM je Kahn.

(2) Die Erstattungspflicht des verladenden Betriebes besteht jedoch nur, wenn

- a) der Empfänger dem verladenden Betrieb die Feststellung des gefährlichen Schrottes innerhalb der für die Übersendung des Werkbefundes geltenden Fristen angezeigt hat,
- b) der Empfänger die festgestellten Gegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet und eingetragen hat (§ 5 Abs. 2),
- c) der verladende Betrieb nicht innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Anzeige (Buchst. a) die beanstandeten Gegenstände besichtigt und den Feststellungen des Empfängers berechtigt widersprochen hat.

§ 7

Jeder Wagen oder Kahn kann von dem Empfänger nur einmal einer Beurteilung unterzogen werden.

§ 8

Die Leiter der Betriebe, in denen Schrottverladungen und Schrottentladungen durchgeführt werden, haben dafür zu sorgen, daß die dafür eingesetzten Betriebsangehörigen monatlich über die Einhaltung dieser Anordnung belehrt werden und dies in einem besonderen Buch durch Unterschrift bestätigen.

§ 9

(1) Für den Verkauf von Nutzmaterial finden die Bestimmungen des § 2 keine Anwendung.

(2) Der Käufer hat bei der Bearbeitung des Nutzmaterials die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere die Arbeitsschutzanordnungen zu beachten.

(3) Der Verkäufer hat den Käufer des Nutzungsmaterials auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 besonders hinzuweisen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung Nr. 2

Bestätigung

über das Nichtvorhandensein von sprengstoffbehafteten
und explosionsfähigen Gegenständen in dem verladenen
Schrott.

Ich bestätige, daß der verladene Schrott keine sprengstoffbehafteten oder explosionsfähigen Gegenstände im Sinne der Anordnung Nr. 2 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrottanordnung — Sprengstoffbehafteter und explosionsfähiger Schrott — (GBl. I S. 149) enthält.

Ich weiß, daß ich bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Bestimmungen schadenersatzpflichtig bin und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

**Dritte Verordnung*
zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher
Bestimmungen
auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung
Vom 19. Februar 1959**

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „WB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe —“ (GBl. S. 1098);

• 2. VO (GBl. I 1958 S. 793)